

Abwägungstabelle zur Außenbereichssatzung „Füchtelner Mühle“ (vereinfachtes Verfahren nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB)

Beteiligungsverfahren nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Satzung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.08.2018 bis einschließlich 17.09.2018 über die Planung informiert und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligungsverfahren nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB:

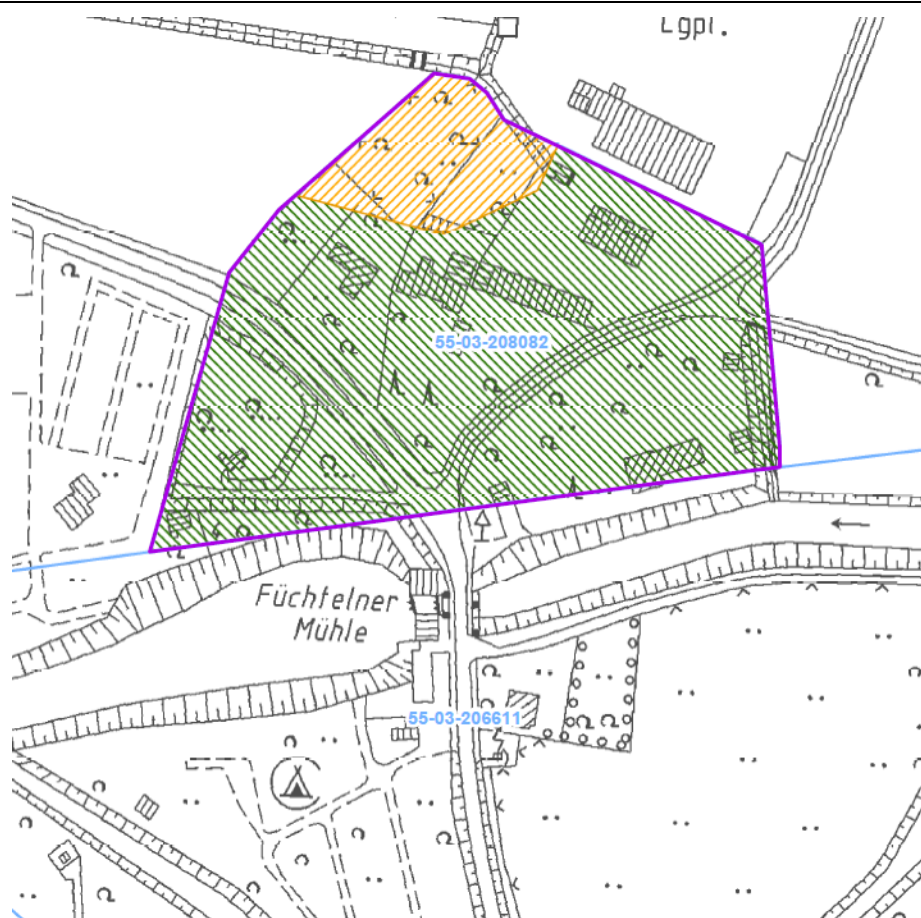
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 14.08.2018 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 17.09.2018 gebeten. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens sind im Folgenden in tabellarischer Form zusammengefasst.

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld (Schreiben vom 18.09.2018) Sehr geehrter Herr Schmalenbeck, zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Der Aufgabenbereich Immissionsschutz erklärt: Für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, kann durch eine Satzung gem. § 35 (6) BauGB bestimmt werden, das Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder der Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung dienen. Die übrigen öffentlichen Belange (bis auf die Nummern 1 und 7 des § 35 Abs. 3 BauGB) finden weiterhin in durchzuführenden Genehmigungsverfahren ihre Anwendung, so auch der Immissionsschutz auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass in der Umgebung gewerbliche Betriebe und landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden sind und dass immissionsrechtliche Belange im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu bearbeiten sind.

Der Satzungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich mehrerer geruchsemitierender Tierhaltungsanlagen. Die Prüfung, ob das Ziel der Satzung hinsichtlich des Immissionsschutzes auch tatsächlich erreicht werden kann, kann somit erst in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhaben durchgeführt werden. Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer lautet: Die geplante Außenbereichssatzung "Füchtelner Mühle" liegt teilweise im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Steuer". Seitens des Fachdienstes kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da zur Beurteilung ein Nachweis über die Auswirkungen gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz nicht vorliegt. Erst wenn der Nachweis über die Auswirkungen der Unteren Wasserbehörde vorliegt, kann eine abschließende Stellungnahme gegeben werden. Hinweis: Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet "Steuer" verläuft im Bereich der geplanten Außenbereichssatzung In diesen Überflutungsflächen ist gem. § 78a Wasserhaushaltsgesetz u.a. untersagt: - die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, - die Errichtung von Mauern, Wällen und ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers, - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, - die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, - das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche, - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, - die Umwandlung von Grünland in Ackerland und - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart Der vorgelegten Außenbereichssatzung stimmt die Brandschutzdienststelle mit folgender Begründung nicht zu.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und von Satzungen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Eine konkrete bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist derzeit nicht geplant, sodass nachteilige Auswirkungen nicht bestehen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet umfasst nur einen sehr geringfügigen Teil des Satzungsbereiches. Betroffen ist lediglich der Uferstreifen auf dem Grundstück der ehem. Villa Ritter die früher bereits zu Wohnzwecken und heute zum Teil für eine Spielgruppe genutzt wird. Die Genehmigung hierfür erfolgte unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, Aufgabenbereiches Oberflächengewässer. In der Begründung wurden Erläuterungen zum Hochwasserschutz ergänzt. <u>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen.</u> Bei der Planung handelt es sich nicht um eine Bauleitplanung, sondern um eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Aspekte des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung
---	---

	Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keine Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden. Die Sicherstellung eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BHKG und § 38 LandeswasserG Aufgabe der Gemeinde und sollte in einer Bauleitplanung berücksichtigt und dargestellt werden. Seitens der Abteilungen Bauordnung, Straßenbau und Gesundheitsamt bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stöhler	sind nicht Regelungsgegenstand einer Außenbereichssatzung sondern können auf Vorhabensebene im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden..
2	Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 23.08.2018) Sehr geehrte Damen und Herren, eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen). Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat in einem kleinen Bereich im Norden des Satzungsgebiete sowie dessen Umfeldes eine Bombardierungsfläche ohne konkrete Gefahr identifiziert. Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um ein Gebiet, in dem lediglich der Luftkrieg stattgefunden hat. Nach der Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst kann in Bereichen, in denen ausschließlich der Luftkrieg stattfand, beim Bau ebenerdiger Nebenanlagen (Bodeneingriff allenfalls bis 0,8 m Tiefe bei Fundamenten) auf operative Maßnahmen zu Kampfmittelbeseitigung verzichtet werden. Hier wäre das „Merkblatt für Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ (Anlage 1) der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land NRW (TVV KpfMiBes) zu beachten.

Veröffentlichung ist untersagt. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Weiteres Vorgehen: Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001. Mit freundlichen Grüßen gez. i.A. Komainda	
--	--



Bezirksregierung
Arnsberg



55-03-208082

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den
beantragten Bereich des angegebenen
Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der
für diesen Vorgang ergangenen textlichen
Empfehlung verwendet werden. Eine
darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht
vorhanden.

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Blindgängerverdachtspunkt | keine erkennbare Belastung |
| Blindgängerverdachtspunkt geräumt | Bombardierung |
| Antragsfläche | starke Bombardierung |
| sonstige Antragsflächen | Fläche mit Beschuss |
| Abteilungsbereich | |

3	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 11.09.2018) Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht. Auf den Bestandsschutz des im näheren Umkreis liegenden landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung wird hingewiesen. Im Auftrag Entrup	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Immissionsrechtliche Fragen sind im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu klären, worauf in der Begründung zur Satzung hingewiesen wird.
4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben vom 12.09.2018) Sehr geehrter Herr Schmalenbeck, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken. Teile des Flurstückes 10/2 haben Waldeigenschaft, und wären bei der Festsetzung einer anderen Nutzungsart zu ersetzen. Freundliche Grüße i. A. Martin Baumgart	<u>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen.</u> Gemeint ist der nördliche Teil des Grundstücks Flur 10, Flurstück 42 (ehem. Villa Ritter). Die Satzung setzt keine Nutzungsarten fest. Die planungsrechtliche Einstufung als Außenbereich bleibt unverändert sodass Aspekte wie ggf. naturschutzrechtlich erforderlicher ökologischer Ausgleich oder ggf. Inanspruchnahme und Umwandlung von Wald auf Vorhabensebene im Baugenehmigungsverfahren bzw. in entsprechenden forstrechtlichen Verfahren, wie auch bei anderen Außenbereichsvorhaben, bearbeitet werden kann. In der Begründung wurde ein entsprechender Hinweis ergänzt.
5	Gelsenwasser AG (Schreiben vom 07.09.2018) Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung der Außenbereichssatzung sowie die Übersendung der Planentwürfe nebst Begründungen und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	

	Wir möchten darauf hinweisen, dass wir ein Fernmeldekabel entlang der Kökelsumer Straße betreiben. Freundliche Grüße GELSENWASSER AG	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
6	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 -Luftverkehr- (Schreiben vom 29.08.2018) Sehr geehrter Herr Schmalenbeck, zu Ihrem Schreiben vom 14.08.2018 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen werden. Beachten Sie bitte, dass mit geringem Fluglärm vom Flugplatz Borkenberge zu rechnen ist. Mit freundlichen Grüßen Andreas Steiner	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>